

Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Datum: 05.06.2025
Federführung: 1 Büro der Bürgerschaft
Beteiligte Ämter:
Antragsteller: Sylvia Bartsch
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	26.06.2025	Ö

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar.

Anlage/n

1 - Anlage 1_Geschäftsordnung (öffentlich)

2 - Anlage 2_Synopse (öffentlich)



Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Präambel

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist gemäß § 22 Abs. 1 KV M-V die Vertretung der Wismarer Bürgerinnen und Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Hansestadt Wismar. Zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten gibt sie sich diese Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 6 KV M-V):

§ 1 Präsident der Bürgerschaft

Der Präsident vertritt die Bürgerschaft (§ 28 Abs. 4 KV M-V). Er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie (§ 29 Abs. 1 KV M-V).

§ 2 Beisitzer

(1) Zur Unterstützung des Präsidenten in den Sitzungen bestellt die Bürgerschaft zwei Personen als Beisitzer sowie weitere zwei Personen als deren Stellvertretung. Es finden die Grundsätze der Mehrheitswahl Anwendung. Für den Fall, dass die Beisitzer und deren Stellvertretung verhindert sind, bestellt die Bürgerschaft aus ihrer Mitte bis zu zwei Beisitzer des Präsidenten für die jeweilige Sitzung.

(2) Einer der Beisitzer ist verantwortlich für die Wortmeldungen, während der andere Beisitzer den Sitzungsablauf und die Ordnung im Sitzungssaal überwacht. Außerdem assistieren die Beisitzer bei geheimen Abstimmungen (Wahlen) und zählen dabei insbesondere die Stimmen aus.

§ 3 Fraktionen der Bürgerschaft

Sowohl die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer Mitglieder und des Vorstands der Fraktion als auch jegliche Veränderungen sind dem Präsidenten der Bürgerschaft von dem Fraktionsvorstand der betroffenen Fraktion bzw. dem betroffenen Bürgerschaftsmitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Ausschüsse

(1) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt, sofern in den nachfolgenden Absätzen nicht etwas Abweichendes geregelt ist, sinngemäß für die Sitzungen der ständigen und zeitweiligen Ausschüsse. Die Ausschüsse können sich im Rahmen der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.

(2) Ausschüsse sind vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(3) Protokolle über Ausschusssitzungen sind allen Mitgliedern des Ausschusses, dem Präsidenten der Bürgerschaft sowie dem Bürgermeister innerhalb von 10 Tagen nach einer Sitzung zuzuleiten.

(4) Die Möglichkeit gemeinsamer Ausschusssitzungen von zwei oder mehr Ausschüssen zu gemeinsamen Beratungsgegenständen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen zu gewährleisten.

§ 5 Sitzungen der Bürgerschaft

(1) Die Bürgerschaft tagt in der Regel einmal im Monat nach einem im Vorjahr im Präsidium der Bürgerschaft beratenen Sitzungskalender sowie zusätzlich, sofern es die Geschäftslage erfordert. Von dem Sitzungskalender darf nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.

(2) Der Präsident setzt Ort, Tag und Stunde der Sitzung fest und beruft die Sitzungen der Bürgerschaft elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. § 29 Abs. 1 S. 2 KV M-V bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Einberufungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Kalendertage, für Dringlichkeitssitzungen drei Werktage. Die Dringlichkeit ist in der Einberufung zu begründen.

(4) Die Sitzungen der Bürgerschaft finden in der Regel im Bürgerschaftssaal des Rathauses statt. Als Sitzungstag wird in der Regel der letzte Donnerstag eines Monats festgelegt.

(5) Die Sitzungen der Bürgerschaft beginnen in der Regel um 17:00 Uhr. Das Ende der Sitzungen wird auf 22:00 Uhr begrenzt, sofern keine dringenden Angelegenheiten oder nur noch einzelne Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die lediglich eine geringfügige zeitliche Überschreitung bzw. Verlängerung der Sitzung bedeuten würden. Wird die Verlängerung der Sitzung nach 22:00 Uhr unter Angabe der Dauer der Verlängerung im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 12 dieser Geschäftsordnung beantragt, entscheidet darüber die Bürgerschaft.

(6) Die Sitzordnung der Fraktionen legt der Präsident nach Beratung mit dem Präsidium fest. Ist die Sitzordnung festgelegt, soll sie ohne wichtigen Grund nicht geändert werden.

§ 6 Tagesordnung

(1) Gegenstände, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen vom Einreicher bis zum zehnten Kalendertag vor einer Bürgerschaftssitzung bis 12:00 Uhr in das Ratsinformationssystem eingestellt und freigegeben worden sein.

(2) Anträge der Fraktionen werden grundsätzlich chronologisch nach der Vorlagenummer auf die Tagesordnung genommen.

(3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Personenbezogene oder sonst schutzwürdige Angaben, die gemäß § 29 Abs. 5 KV M-V den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit

Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Punkte zu bezeichnen.

(4) Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Vertagung der Sitzung die Fortsetzung dieser Sitzung am darauffolgenden Donnerstag in der Regel um 17:00 Uhr am selben Ort erfolgt.

(5) In der Sitzungswoche der Bürgerschaft ist die Tagesordnung mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen im Büro der Bürgerschaft während der Dienststunden und am Sitzungstag bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn zur Einsichtnahme auszulegen. Das Büro der Bürgerschaft macht den Gästen Anträge der Fraktionen und die Tagesordnung durch einen Aushang zugänglich. Sofern technisch möglich wird zudem ein QR-Code, der zum Bürgerinformationssystem führt, erzeugt und ebenfalls ausgehängt.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Vor Beginn des öffentlichen Teils einer Bürgerschaftssitzung können Einwohnerinnen und Einwohner an der Einwohnerfragestunde gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen.

(2) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
4. [bei Bedarf] Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Verpflichtung desselben
5. [bei Bedarf] Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
6. Änderungsanträge zur und Beschlussfassung über die Tagesordnung [und bei Bedarf Beschlussfassung über eine Anhörung gemäß § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung]
7. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft
8. Bericht des Präsidenten und Anfragen zum Bericht
9. Bericht des Bürgermeisters und Anfragen zum Bericht
10. [bei Bedarf] Genehmigung von Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters über dringende Angelegenheiten
11. Vorlagen des Bürgermeisters
12. Anträge der Fraktionen/ Bürgerschaftsmitglieder
13. Anfragen der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

14. [bei Bedarf] Bericht des Bürgermeisters in nichtöffentlicher Sitzung und Anfragen zum Bericht
15. Vorlagen, Anträge und Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil

16. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
17. Schließen der Sitzung

(3) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion ist in die Beratung eines Berichtes oder einer Mitteilung des Präsidenten oder des Bürgermeisters einzutreten.

(4) Der Bürgermeister, die Fraktionen und die Bürgerschaftsmitglieder können eigene Vorlagen bzw. selbst gestellte Anträge jederzeit zurücknehmen. Der Tagesordnungspunkt bleibt von einer solchen Rücknahme unberührt, soweit nicht dessen Absetzung gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung beantragt und beschlossen wird.

§ 8 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Bürgerschaftsmitglieder, die aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen können oder verspätet kommen, haben dies dem Präsidenten rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen. Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies beim Sitzungsdienst an.

(2) Über eine gemäß § 17 Abs. 2 KV M-V zulässige Anhörung von Sachverständigen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne von § 14 KV M-V, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, entscheidet die Bürgerschaft im TOP „Änderungsanträge zur und Beschlussfassung über die Tagesordnung“ zu Beginn ihrer Sitzung.

(3) An der nichtöffentlichen Sitzung nehmen außer den Bürgerschaftsmitgliedern, dem Bürgermeister, den Senatoren und der Protokollführung nur weitere städtische Bedienstete, die hierzu ausdrücklich vom Bürgermeister bestimmt werden, teil.

Sachkundige Einwohner sind befugt, an nichtöffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft insoweit teilzunehmen, als dort Angelegenheiten behandelt werden, mit denen sich der Ausschuss, in dem der betreffende sachkundige Einwohner Mitglied ist, bereits befasst hat.

Personen, die eine Fraktion zum Zweck ihrer organisatorischen Unterstützung beschäftigt, können ebenfalls an nichtöffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft teilnehmen, wenn sie gemäß § 23 Absatz 5 Satz 6 KV M-V verpflichtet worden sind.

(4) Ergibt sich, dass die Bürgerschaft beschlussunfähig ist, schließt der Präsident die Sitzung oder setzt sie auf kurze Zeit aus, wenn absehbar ist, dass die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt werden kann.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind nach Maßgabe des § 6 der Hauptsatzung öffentlich.

(2) Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Bürgerschaft ist der Öffentlichkeit gemäß § 29 Absatz 8 Satz 2 KV M-V zugänglich zu machen.

Das Büro der Bürgerschaft stellt die durch die Bürgerschaft bestätigten Protokolle nach § 25 dieser Geschäftsordnung zu diesem Zweck unverzüglich nach der Sitzung, in der das Protokoll bestätigt wird, in das Rats- und Bürgerinformationssystem ein, das über die Homepage der Stadt unter www.wismar.de im Internet zu erreichen ist.

§ 10 Medien

(1) Vertreter der örtlichen Medien werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen.

(2) Den Medienvertretern stehen die für sie bereitgehaltenen Plätze im Sitzungssaal zur Verfügung.

(3) Die Medien haben die Absicht der Fertigung von Film- und Tonaufnahmen vor Beginn der Sitzung beim Präsidenten anzuzeigen, damit die Bürgerschaft darüber gemäß § 29 Abs. 5a Satz 4 KV M-V abstimmen kann. Ohne die vorherige Abstimmung sind Film- und Tonaufnahmen nicht zulässig und untersagt.

§ 11 Vorlagen und Anträge

(1) Vorlagen des Bürgermeisters müssen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand), einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten und sind schriftlich zu begründen. Sie werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm beauftragten Senator vertreten. Der Bürgermeister kann auch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung hiermit beauftragen.

(2) Anträge von Fraktionen oder Bürgerschaftsmitgliedern sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie müssen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand) und einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten. Eine Begründung soll vorhanden sein. Ein Mitglied der Fraktion bzw. das Bürgerschaftsmitglied, das den Antrag eingereicht hat, erhält zu Beginn der Beratung das Wort zum Antrag; ihm steht auch das Schlusswort zu.

(3) In den Beschlussvorlagen und Anträgen sind personenbezogene und sonst schutzbedürftige Angaben, die gemäß § 29 Abs. 5 KV M-V den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

(4) Änderungs- und Ergänzungsanträge können bis zum Schluss der Beratung einer Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind dem Präsidenten schriftlich vorzulegen oder zum Sitzungsprotokoll zu erklären.

(5) Fraktionen oder Bürgerschaftsmitglieder können einem Antrag mit Einverständnis des Einreichers bis zur Präsidiumssitzung unmittelbar vor der Bürgerschaftssitzung als Miteinreicher beitreten.

§ 12 Dringlichkeitsvorlagen und -anträge

(1) Vorlagen und Anträge mit begründeter besonderer Dringlichkeit im Sinne von § 29 Abs 4 KV M-V können ohne Wahrung einer Einreichungsfrist jederzeit, auch noch während der Sitzung, eingereicht werden.

(2) Bei Dringlichkeitsvorlagen und -anträgen muss die Begründung der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit bereits in der Vorlage bzw. im Antrag selbst enthalten sein.

(3) Der Präsident reiht die Dringlichkeitsvorlagen und -anträge in die Tagesordnung ein. Widerspricht dem ein Bürgerschaftsmitglied, so beschließt die Bürgerschaft über die Einordnung.

§ 13 Einwohnerantrag

Das Recht auf einen Einwohnerantrag ist in § 18 KV M-V geregelt.

§ 14 Aktuelle Fragestunde

Jedes Bürgerschaftsmitglied kann bei wichtigen Angelegenheiten für die Hansestadt Wismar vor oder in der Bürgerschaftssitzung eine „Aktuelle Fragestunde“ schriftlich oder mündlich zum Sitzungsprotokoll beantragen. Der Präsident hat zu Beginn der Sitzung oder vor dem nächsten Tagesordnungspunkt darüber abstimmen zu lassen. Bei einfacher Mehrheit wird die „Aktuelle Fragestunde“ am Anfang der Sitzung oder vor dem nächsten Tagesordnungspunkt durchgeführt. Die Dauer ist auf 30 Minuten beschränkt. Durch Mehrheitsbeschluss kann sie verlängert oder abgebrochen werden.

§ 15 Worterteilung

(1) Der Präsident erteilt das Wort in der vom Beisitzer festgestellten Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Bürgerschaftsmitglied kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen übertragen.

(2) Will der Präsident selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz zuvor an seine Verhinderungsververtretung ab.

(3) Die Bürgerschaftsmitglieder sollen ihre Ausführungen mit Ausnahme von formulierten Erklärungen in freier Rede vortragen.

(4) Ist eine Angelegenheit durch Beschluss erledigt, so darf einem Bürgerschaftsmitglied das Wort dazu in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden, es sei denn, es handelt sich um eine persönliche Erklärung im Sinne von § 17 dieser Geschäftsordnung hierzu.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das gleichzeitige Heben beider Hände angezeigt. Das Wort zur Geschäftsordnung muss sofort, spätestens nach Abschluss des laufenden Redebeitrages gewährt werden. Der Antrag darf sich nur auf das Verfahren der Behandlung des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes beziehen.

(2) Zu den Anträgen gehören insbesondere:

1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
2. Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
4. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes in einen Ausschuss,
5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
6. Antrag auf Schluss der Beratung
7. Antrag auf Schluss der Rednerliste
8. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
9. Antrag auf namentliche Abstimmung,
10. Sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf,
11. Antrag auf geheime Wahl,
12. Antrag auf Verlängerung für die Zeit nach 22.00 Uhr,
13. Antrag auf Fertigung eines wörtlichen Protokolls.

(3) Im Falle eines Antrages auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes nach Absatz 2 Nr. 2 ist vor der Beschlussfassung darüber der einreichenden Person, welche die Behandlung der Angelegenheit begehrte, ausreichend Gelegenheit zur Begründung ihres Antrags zu geben.

(4) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste nach Absatz 2 Nr. 7 verliest der Präsident die ihm vorliegende Rednerliste.

(5) Die Beschlussfassung über einen Antrag auf Fertigung eines wörtlichen Protokolls nach Absatz 2 Nr. 13 ist nur statthaft, wenn der Redner zuvor seine Zustimmung hierzu erklärt hat.

(6) Das Recht der Einreichenden auf das Schlusswort aus § 11 Abs. 2 Satz 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 17 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes oder am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Sitzung gegen den Redner erfolgt sind.

§ 18 Ablauf der Abstimmung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung nach § 16 dieser Geschäftsordnung gehen Sachanträgen nach § 11 dieser Geschäftsordnung vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Angelegenheit oder des Sachantrages am meisten widerspricht.

(2) Ein Antrag auf Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes wird vor einem Antrag auf Verweisung eines Punktes in einen Ausschuss und vor allen Sachanträgen zur Abstimmung gebracht.

(3) Liegen Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, ist vor der Entscheidung über den Sachantrag zunächst über diese Anträge abzustimmen. Im Fall der Verweisung eines Tagesordnungspunktes in einen Ausschuss werden etwaig vorliegende Änderungs- und Ergänzungsanträge dazu ohne Abstimmung mit verwiesen.

Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Präsident. Bei Vorlagen und Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Aufwendungen bzw. Auszahlungen erfordert oder weniger Erträge bzw. Einzahlungen bringt.

§ 19 Offene und geheime Abstimmungen

(1) Nach Abschluss der Beratung eröffnet der Präsident die Abstimmung. Er verliest grundsätzlich den gestellten Antrag erneut und formuliert die Abstimmungsfrage dazu dergestalt, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lässt. Ein erneutes Verlesen des gestellten Antrages ist nicht erforderlich, wenn dieser schriftlich vorliegt, auf dessen Inhalt verwiesen bzw. Bezug genommen wird und dieser unverändert zur Abstimmung gelangt.

(2) Über die Fassung des Antrags oder der Abstimmungsfrage und deren Reihenfolge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei einem Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Bürgerschaft.

(3) Es wird offen abgestimmt; die Bürgerschaft kann sich eines elektronischen Abstimmensystems bedienen, alternativ wird durch Handzeichen abgestimmt.

Im Fall der Abstimmung durch Handzeichen ist zunächst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt. Hält der Präsident nach Rücksprache mit seinen Beisitzern das Ergebnis für zweifelhaft, so macht der Präsident die Gegenprobe, indem er feststellt, wer den Antrag ablehnt und – soweit erforderlich – ferner feststellt, wer sich der Stimme enthält. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss die Abstimmung vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(4) Eine namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf. Die abgegebenen Stimmen werden dabei in einer Liste erfasst. Diese Liste wird als Anlage sowohl dem Kurzprotokoll als auch der Sitzungsniederschrift beigelegt.

(5) Auf Antrag eines Bürgerschaftsmitglieds ist über einzelne Teile von Anträgen gesondert abzustimmen, soweit eine getrennte Behandlung möglich ist (ziffernweise Abstimmung).

(6) Zu Abstimmungen in der Bürgerschaft ruft der Präsident auf.

(7) Auf Antrag eines Bürgerschaftsmitgliedes wird gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 KV M-V geheim gewählt. Die Auszählung der geheim abgegebenen Stimmen übernimmt ein Wahlvorstand aus den Beisitzern und je einem Vertreter der Fraktionen. Geheime Wahlen erfolgen nach alphabetischem Aufruf der Bürgerschaftsmitglieder durch den Präsidenten mittels Ankreuzens von Stimmzetteln in einer Wahlkabine.

(8) Soweit Sitzungen der Bürgerschaft nach § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, finden Abstimmungen, die geheim durchgeführt werden, als Briefabstimmung statt. Hierbei ist der jeweilige Stimmzettel in einem blickdichten Umschlag zu verschließen und zusammen mit einer gesonderten Erklärung, die den Abstimmenden als stimmberechtigt identifiziert, in einem weiteren, vom Umschlag mit dem Stimmzettel farblich abgehobenen Umschlag zu verschließen. Die Öffnung der Umschläge mit dem Identifikationsnachweis und dem verschlossenen Stimmzettel erfolgt anschließend durch mindestens zwei Personen, wenn möglich bestehend aus dem Sitzungsdienst. Diese überprüfen die Übereinstimmung der Anzahl der Identifikationsnachweise mit der der Stimmzettel und sammeln die Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Behältnis. Dieses wird von zwei weiteren Personen, wenn möglich bestehend aus den Beisitzern oder deren Stellvertretung, geöffnet, welche die anschließende Öffnung der Umschläge der Stimmzettel und die Auszählung der Abstimmungsergebnisse vornehmen. Der Präsident stellt den Abstimmungsberechtigten rechtzeitig die entsprechenden Vordrucke und zu verwendenden Umschläge zur Verfügung.

§ 20 Zuteilungs- und Benennungsverfahren

(1) Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren werden die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft jeweils mit der Anzahl der zu besetzenden Sitze multipliziert und durch die Anzahl aller Mitglieder in Fraktionen und Zählgemeinschaften dividiert. Bei gleichen Zahlen entscheidet das Los. Die Sitze der sachkundigen Einwohner werden zuerst verteilt. Die Zuteilung der sachkundigen Einwohner erfolgt zuerst an die Fraktion oder

Zählergemeinschaften mit dem höchsten Quotienten nach Satz 1, dann an die mit den jeweils nächsthöheren Quotienten, bis alle Gruppen einen sachkundigen Einwohner zugeteilt haben oder die Höchstzahl der sachkundigen Einwohner erreicht ist; sollte dies dann noch nicht erreicht sein, erhalten die Gruppen mit den höchsten Vorkomma-Stellen die weiteren sachkundigen Einwohner zugeteilt.

Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählergemeinschaften untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohner gegen Sitze für Bürgerschaftsmitglieder tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an den Präsidenten zu richten.

(2) Bei Bedarf werden Losverfahren vom Präsidenten durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der Präsident den Fraktionen und Zählergemeinschaften mit, wie viele Sitze sie erhalten und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben.

Die Fraktionen und Zählergemeinschaften erklären darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Präsidenten, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen.

(3) Die Fraktionen und Zählergemeinschaften haben jede personelle Veränderung der benannten Sitze innerhalb von einer Woche dem Präsidenten mitzuteilen, spätestens jedoch 14 Kalendertage vor der Ausschusssitzung, für die die Änderung erfolgen soll.

§ 21 Ruf zur Sache

Der Präsident kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache zu rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.

§ 22 Ruf zur Ordnung, Entziehung des Wortes und Ausschluss aus Sitzungen

(1) Der Präsident kann ein Bürgerschaftsmitglied bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder diese Geschäftsordnung zur Ordnung rufen.

Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er es von der Sitzung ausschließen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(2) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, ist ihm vom Präsidenten das Wort zu entziehen und der Präsident darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Betroffene kann gegen den Ordnungsruf, die Entziehung des Wortes und den Ausschluss von der Sitzung innerhalb von einer Woche beim Präsidenten schriftlich eine zu begründende Gegenvorstellung einreichen. In diesem Fall nimmt der Präsident die Gegenvorstellung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung der Bürgerschaft im nichtöffentlichen Teil und lässt darüber abstimmen, ob die Maßnahme gerechtfertigt war.

§ 23 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Der Präsident kann die Sitzung kurzfristig bis zu 30 Minuten unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion, eines Viertels der Mitglieder der Bürgerschaft oder des Bürgermeisters hat er die Sitzung bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Der Antrag auf Unterbrechung kann mit dem Antrag auf die Durchführung einer Präsidiumssitzung verbunden werden, dem zu entsprechen ist. Über längere Unterbrechungen und die Aufhebung der Sitzung entscheidet die Bürgerschaft.

§ 24 Maßnahmen gegenüber Gästen

Der Präsident übt das Hausrecht für die Zeit der Sitzung im Sitzungssaal aus und kann Gäste, die den Gang der Verhandlung stören, nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal entfernen und bei störender Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bis die Ordnungsmaßnahme abgeschlossen ist, wird die Sitzung unterbrochen.

§ 25 Protokolle

(1) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist ein nicht rechtsverbindliches Kurzprotokoll als Kurzinformation zu fertigen und in der Regel am nächstfolgenden Werktag auf der Wismarer Homepage einzustellen. Es enthält nur die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen sowie ggf. die Abstimmungsliste im Falle einer namentlichen Abstimmung.

(2) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist ein Protokoll (Sitzungsniederschrift) zu fertigen und allen Mitgliedern spätestens mit dem Versand der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen.

Es ist vom Präsidenten und der Protokollführung zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll muss enthalten:

1. den Ort und Tag der Sitzung,
2. den Beginn und das Ende der Sitzung,
3. die Namen von anwesenden und fehlenden Bürgerschaftsmitgliedern,
4. Angaben über die Dauer der Anwesenheit (Uhrzeit und Tagesordnungspunkt) derjenigen Bürgerschaftsmitglieder, die nicht während der gesamten Sitzung anwesend waren,
5. ggf. die Namen der geladenen Sachverständigen und Einwohnerinnen und Einwohner,
6. die Tagesordnung,
7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
8. die Namen der Redner,
9. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen sowie als Anlage die Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung,
10. ggf. die Rufe zur Sache oder zur Ordnung und die Ausschlüsse von der Sitzung,
11. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
12. den Antrag auf ein wörtliches Protokoll (inkl. der Einwilligung/Nichteinwilligung des Redners).
13. Mitwirkungsverbote

Auf Wunsch eines Bürgerschaftsmitglieds werden genau bezeichnete Teile seines Redebeitrags sinngemäß zu Protokoll genommen.

(4) Zur Unterstützung der Protokollführung wird über den Verlauf der Bürgerschaftssitzung eine Tonaufnahme gefertigt.

(5) Die Bürgerschaftsmitglieder sowie der Bürgermeister und die Senatoren sind berechtigt, die Tonaufnahme in den Räumen des Büros der Bürgerschaft zu hören.

(6) Die Tonaufnahme ist unverzüglich nach der Feststellung des Protokolls in der nächsten Sitzung zu vernichten.

(7) Über das Protokoll ist in der Regel in der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft zu beschließen; über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 26 Ratsinformationssystem

(1) Zur Unterstützung der kommunalpolitischen Arbeit der Bürgerschafts- und Ausschussmitglieder dient ein elektronisches Ratsinformationssystem.

(2) Alle Bürgerschaftsmitglieder erhalten einen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformationssystem zum Abruf der Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse. Alle sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten diesen Zugang zum öffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems sowie zum Abruf der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen des Ausschusses, dem sie angehören. Alle Personen, die eine Fraktion zum Zweck ihrer organisatorischen Unterstützung beschäftigt, erhalten einen Zugang zum öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems, wenn sie gemäß § 23 Abs. 5 Satz 6 KV M-V verpflichtet worden sind.

(3) Für die Einrichtung des Zugangs zum Ratsinformationssystem übermitteln die Bürgerschaftsmitglieder, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die in Abs. 2 genannten verpflichteten Personen dem Präsidenten ihre E-Mail-Adresse.

§ 27 Unterrichtung der Bürgerschaft

(1) Sitzungseinberufungen, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen, Anträge, Sitzungsprotokolle und schriftliche Mitteilungen des Bürgermeisters werden den Mitgliedern der Bürgerschaft über das Ratsinformationssystem bereitgestellt.

(2) Im Fall des § 34 Abs. 2 KV M-V ist die Auskunft in angemessener Frist, grundsätzlich bis zur nächsten ordentlichen Bürgerschaftssitzung zu erteilen.

§ 28 Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen mit personenbezogenen Daten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Bürgerschaft oder dem jeweiligen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn das Protokoll über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren Unterlagen sind spätestens am Ende der jeweiligen Wahlperiode nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Bürgerschaft oder einem Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 29 Sprachformen

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung grundsätzlich nur das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich ausdrücklich auf alle Geschlechteridentitäten.

§ 30 Änderung der Geschäftsordnung

Die Bürgerschaft kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ändern oder von ihr im Einzelfall abweichen, sofern die Änderung nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.04.2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.07.2024, außer Kraft.

Wismar,

Dienstsiegel

Sylvia Bartsch
Präsidentin der Bürgerschaft
der Hansestadt Wismar

Synopsis zur Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen der Verwaltung
	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist gemäß § 22 Abs. 1 KV M-V die Vertretung der Wismarer Bürgerinnen und Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Hansestadt Wismar. Zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten gibt sie sich diese Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 6 KV M-V):</p>	
<p>§ 1 Präsident der Bürgerschaft</p> <p>(1) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds der Bürgerschaft den Präsidenten und danach unter Leitung des Präsidenten aus der Mitte der Bürgerschaft zwei Personen, die den Präsidenten im Verhinderungsfall vertreten.</p> <p>(2) Sowohl der Präsident als auch die zwei Personen zur Vertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.</p> <p>(3) Das älteste Bürgerschaftsmitglied verpflichtet die gewählte Person nach der Wahl durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und übergibt ihr die Leitung der Sitzung.</p> <p>(4) Der Präsident vertritt die Bürgerschaft, leitet die Sitzungen der Bürgerschaft, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Präsident der Bürgerschaft</p> <p>Der Präsident vertritt die Bürgerschaft (§ 28 Abs. 4 KV M-V). Er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie (§ 29 Abs. 1 KV M-V).</p>	<p>Gestrichen, da es sich schon aus § 28 Abs. 2, 5 KV M-V ergibt</p> <p>Teilweise gestrichen, da es sich schon aus § 29 Abs. 1 KV M-V ergibt</p>

<p>§ 2 Beisitzer</p> <p>(1) Zur Unterstützung des Präsidenten in den Sitzungen bestellt die Bürgerschaft zwei Personen als Beisitzer sowie weitere zwei Personen als deren Stellvertretung. Es finden die Grundsätze der Mehrheitswahl Anwendung.</p> <p>(2) Die Beisitzer führen die Rednerliste und zählen die Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen, sofern dies nach § 25 dieser Geschäftsordnung erforderlich ist.</p>	<p>§ 2 Beisitzer</p> <p>(1) Zur Unterstützung des Präsidenten in den Sitzungen bestellt die Bürgerschaft zwei Personen als Beisitzer sowie weitere zwei Personen als deren Stellvertretung. Es finden die Grundsätze der Mehrheitswahl Anwendung. Für den Fall, dass die Beisitzer und deren Stellvertretung verhindert sind, bestellt die Bürgerschaft aus ihrer Mitte bis zu zwei Beisitzer des Präsidenten für die jeweilige Sitzung.</p> <p>(2) Einer der Beisitzer ist verantwortlich für die Wortmeldungen, während der andere Beisitzer den Sitzungsablauf und die Ordnung im Sitzungssaal überwacht. Außerdem assistieren die Beisitzer bei geheimen Abstimmungen (Wahlen) und zählen dabei insbesondere die Stimmen aus.</p>	<p>Neue Zuordnung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem elektronischen Abstimmungs- und Konferenzsystem ist erfolgt</p>
<p>§ 3 Fraktionen</p> <p>(1) Die Bürgerschaftsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen oder bestehenden Fraktionen mit deren Zustimmung beitreten.</p> <p>(2) Sowohl die Bildung einer Fraktion als auch jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind dem Präsidenten der Bürgerschaft von dem Fraktionsvorstand der betroffenen Fraktion bzw. dem betroffenen Bürgerschaftsmitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt drei.</p>	<p>§ 3 Fraktionen der Bürgerschaft</p> <p>Sowohl die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer Mitglieder und des Vorstands der Fraktion als auch jegliche Veränderungen sind dem Präsidenten der Bürgerschaft von dem Fraktionsvorstand der betroffenen Fraktion bzw. dem betroffenen Bürgerschaftsmitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Gestrichen, da es sich schon aus § 23 Abs. 5 KV M-V ergibt</p> <p>Gestrichen, da es sich schon aus § 23 Abs. 5 KV M-V ergibt</p>
<p>§ 4 Präsidium</p> <p>Zur Unterstützung des Präsidenten der Bürgerschaft wird ein Präsidium gebildet. Näheres hierzu ist in der</p>		<p>Ersatzlos gestrichen, da es sich schon aus § 5 der Hauptsatzung ergibt (und auch nur in der Hauptsatzung geregelt werden darf).</p>

<p>Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p>		
<p>§ 5 Ausschüsse</p> <p>(1) Für die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse gilt die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt, sofern in den nachfolgenden Absätzen nicht etwas Abweichendes geregelt ist, sinngemäß für die Sitzungen der ständigen und zeitweiligen Ausschüsse. Die Ausschüsse können sich im Rahmen der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.</p> <p>(3) Ausschüsse sind vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.</p> <p>(4) Bürgerschaftsmitglieder, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratungen betroffen werden, anzuhören.</p> <p>(5) Protokolle über Ausschusssitzungen sind allen Mitgliedern des Ausschusses, dem Präsidenten der Bürgerschaft sowie dem Bürgermeister innerhalb von 10 Tagen nach einer Sitzung zuzuleiten.</p> <p>(6) Die Möglichkeit gemeinsamer Ausschusssitzungen von zwei oder mehr Ausschüssen zu gemeinsamen Beratungsgegenständen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen zu gewährleisten.</p>	<p>§ 4 Ausschüsse</p> <p>(1) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt, sofern in den nachfolgenden Absätzen nicht etwas Abweichendes geregelt ist, sinngemäß für die Sitzungen der ständigen und zeitweiligen Ausschüsse. Die Ausschüsse können sich im Rahmen der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.</p> <p>(2) Ausschüsse sind vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.</p> <p>(3) Protokolle über Ausschusssitzungen sind allen Mitgliedern des Ausschusses, dem Präsidenten der Bürgerschaft sowie dem Bürgermeister innerhalb von 10 Tagen nach einer Sitzung zuzuleiten.</p> <p>(4) Die Möglichkeit gemeinsamer Ausschusssitzungen von zwei oder mehr Ausschüssen zu gemeinsamen Beratungsgegenständen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen zu gewährleisten.</p>	<p>Gestrichen, da überflüssig</p> <p>Gestrichen, da es sich schon aus § 35 Abs. 4 bzw. § 36 Abs. 6 KV M-V ergibt</p> <p>Gestrichen, da es sich schon aus § 36 Abs. 6 iVm § 17 Abs. 2 KV M-V ergibt</p>

<p>§ 6 Einberufung der Bürgerschaft</p> <p>(1) Die Bürgerschaft tritt innerhalb von sechs Wochen nach der Kommunalwahl zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Präsidenten.</p> <p>(2) Die Bürgerschaft ist vom Präsidenten einzuberufen. Sie tagt grundsätzlich einmal im Monat und so oft es die Geschäftslage erfordert.</p> <p>(3) Die Bürgerschaft muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.</p>	<p>§ 5 Sitzungen der Bürgerschaft</p> <p>(1) Die Bürgerschaft tagt in der Regel einmal im Monat nach einem im Vorjahr im Präsidium der Bürgerschaft beratenen Sitzungskalender sowie zusätzlich, sofern es die Geschäftslage erfordert. Von dem Sitzungskalender darf nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.</p> <p>(2) Der Präsident setzt Ort, Tag und Stunde der Sitzung fest und beruft die Sitzungen der Bürgerschaft elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. § 29 Abs. 1 S. 2 KV M-V bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Die Einberufungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Kalendertage, für Dringlichkeitssitzungen drei Werktage. Die Dringlichkeit ist in der Einberufung zu begründen.</p> <p>(4) Die Sitzungen der Bürgerschaft finden in der Regel im Bürgerschaftssaal des Rathauses statt. Als Sitzungstag wird in der Regel der letzte Donnerstag eines Monats festgelegt.</p> <p>(5) Die Sitzungen der Bürgerschaft beginnen in der Regel um 17:00 Uhr. Das Ende der Sitzungen wird auf 22:00 Uhr begrenzt, sofern keine dringenden Angelegenheiten oder nur noch einzelne Angelegenheiten auf der Tagesordnung</p>	<p>Gestrichen, da es sich schon aus § 28 Abs. 1 KV M-V ergibt</p> <p>Gestrichen, da es sich schon aus § 29 Abs. 2 KV M-V ergibt</p> <p>Verschoben aus § 8 Abs. 2 GO BS (aktuelle Fassung)</p> <p>Verschoben aus § 8 Abs. 4 GO BS (aktuelle Fassung)</p> <p>Verschoben aus § 8 Abs. 1 GO BS (aktuelle Fassung)</p> <p>Verschoben aus § 8 Abs. 3 GO BS (aktuelle Fassung)</p>
--	--	---

	<p>stehen, die lediglich eine geringfügige zeitliche Überschreitung bzw. Verlängerung der Sitzung bedeuten würden. Wird die Verlängerung der Sitzung nach 22:00 Uhr unter Angabe der Dauer der Verlängerung im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 12 dieser Geschäftsordnung beantragt, entscheidet darüber die Bürgerschaft.</p> <p>(6) Die Sitzordnung der Fraktionen legt der Präsident nach Beratung mit dem Präsidium fest. Ist die Sitzordnung festgelegt, soll sie ohne wichtigen Grund nicht geändert werden.</p>	<p>Verschoben aus § 9 Abs. 2 GO BS (aktuelle Fassung)</p>
<p>§ 7 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Präsident setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest.</p> <p>(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit Beratungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Punkte zu bezeichnen.</p> <p>Sie sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.</p>	<p>§ 6 Tagesordnung</p> <p>(1) Gegenstände, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen vom Einreicher bis zum zehnten Kalendertag vor einer Bürgerschaftssitzung bis 12:00 Uhr in das Ratsinformationssystem eingestellt und freigegeben worden sein.</p> <p>(2) Anträge der Fraktionen werden grundsätzlich chronologisch nach der Vorlagennummer auf die Tagesordnung genommen.</p> <p>(3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Personenbezogene oder sonst schutzwürdige Angaben, die gemäß § 29 Abs. 5 KV M-V den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Punkte zu bezeichnen.</p>	<p>Gestrichen, da es sich schon aus § 29 Abs. 1 KV M-V ergibt</p> <p>Verschoben und aktualisiert aus § 14 Abs. 6 GO BS (Aktuelle Fassung)</p> <p>Das Ratsinformationssystem ist so eingestellt. Sofern davon abgewichen werden soll, muss dies manuell eingegeben werden.</p> <p>Gestrichen, da es sich schon aus § 29 Abs. 6 KV M-V ergibt</p>

<p>(3) Die Tagesordnung, der Ort und die Zeit der Sitzung sind rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Vertagung der Sitzung die Fortsetzung dieser Sitzung am darauf folgenden Donnerstag in der Regel um 17.00 Uhr am selben Ort erfolgt.</p> <p>(4) In der Woche, in der eine Sitzung der Bürgerschaft stattfindet, sind Tagesordnungen mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen im Büro der Bürgerschaft während der Dienststunden und am Sitzungstag bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn zur Einsichtnahme auszulegen. Das Büro der Bürgerschaft kann den Zuhörern auf der Tribüne Anträge der Fraktionen durch Auslegen mehrerer Exemplare (bis zu 10 Stück) zugänglich machen.</p> <p>(5) Der Präsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es der Bürgermeister oder ein Bürgerschaftsmitglied beantragt.</p>	<p>(4) Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Vertagung der Sitzung die Fortsetzung dieser Sitzung am darauffolgenden Donnerstag in der Regel um 17:00 Uhr am selben Ort erfolgt.</p> <p>(5) In der Sitzungswoche der Bürgerschaft ist die Tagesordnung mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen im Büro der Bürgerschaft während der Dienststunden und am Sitzungstag bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn zur Einsichtnahme auszulegen. Das Büro der Bürgerschaft macht den Gästen Anträge der Fraktionen und die Tagesordnung durch einen Aushang zugänglich. Sofern technisch möglich wird zudem ein QR-Code, der zum Bürgerinformationssystem führt, erzeugt und ebenfalls ausgehängt.</p>	<p>Gestrichen, da es sich schon aus § 29 Abs. 6 KV M-V ergibt</p> <p>Gestrichen, da es sich schon aus § 29 Abs. 1 KV M-V ergibt</p>
<p>§ 8 Sitzungseinberufung</p> <p>(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft finden in der Regel im Bürgerschaftssaal des Rathauses statt. Als Sitzungstag wird in der Regel der letzte Donnerstag eines Monats festgelegt.</p> <p>(2) Der Präsident setzt Ort, Tag und Stunde der Sitzung fest und beruft die Sitzungen der Bürgerschaft elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Bürgerschaftsmitglied kann abweichend hiervon verlangen, seine Einladungen schriftlich statt elektronisch</p>		<p>In § 5 GO BS (neue Fassung) verschoben</p>

<p>zu erhalten.</p> <p>(3) Die Sitzungen der Bürgerschaft beginnen in der Regel um 17.00 Uhr. Das Ende der Sitzungen wird auf 22.00 Uhr begrenzt, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen, die lediglich eine geringfügige zeitliche Überschreitung bzw. Verlängerung der Sitzung bedeuten würden. Wird die Verlängerung der Sitzung nach 22.00 Uhr unter Angabe der Dauer der Verlängerung im Sinne von § 19 Absatz 2 Nr. 11 dieser Geschäftsordnung beantragt, entscheidet darüber die Bürgerschaft mit der Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.</p> <p>(4) Der Präsident hat den Bürgerschaftsmitgliedern mit der Sitzungseinberufung nach Absatz 2 zugleich die eingereichten Unterlagen für die Sitzung zu übermitteln. Die Einberufungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einberufung zu begründen.</p>		
<p>§ 9 Sitzungsablauf</p> <p>(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwohnerfragestunde 2. Eröffnung der Sitzung 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung 	<p>§ 7 Sitzungsablauf</p> <p>(1) Vor Beginn des öffentlichen Teils einer Bürgerschaftssitzung können Einwohnerinnen und Einwohner an der Einwohnerfragestunde gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <p>Öffentlicher Teil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung 	<p>Klarstellung, dass die Einwohnerfragestunde kein Bestandteil der Bürgerschaftssitzung, sondern dieser vorge-lagert ist.</p>

<p>4. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit</p> <p>5. Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Verpflichtung desselben</p> <p>6. personelle Veränderungen in den Ausschüssen</p> <p>7. Änderungsanträge zur Tagesordnung</p> <p>8. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft</p> <p>9. Mitteilungen des Präsidenten</p> <p>10. Mitteilungen des Bürgermeisters</p> <p>11. Genehmigung von Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters über dringende Angelegenheiten</p> <p>12. Vorlagen des Bürgermeisters</p> <p>13. Anträge der Fraktionen/ Bürgerschaftsmitglieder</p> <p>14. Anfragen der Fraktionen/ Bürgerschaftsmitglieder</p> <p>15. Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung</p> <p>16. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse</p> <p>17. Schließen der Sitzung</p> <p>(2) Die Sitzordnung der Fraktionen legt der Präsident nach Beratung mit dem Präsidium fest. Ist die Sitzordnung</p>	<p>3. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit</p> <p>4. [bei Bedarf] Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Verpflichtung desselben</p> <p>5. [bei Bedarf] Personelle Veränderungen in den Ausschüssen</p> <p>6. Änderungsanträge zur und Beschlussfassung über die Tagesordnung [und bei Bedarf Beschlussfassung über eine Anhörung gemäß § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung]</p> <p>7. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft</p> <p>8. Bericht des Präsidenten und Anfragen zum Bericht</p> <p>9. Bericht des Bürgermeisters und Anfragen zum Bericht</p> <p>10. [bei Bedarf] Genehmigung von Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters über dringende Angelegenheiten</p> <p>11. Vorlagen des Bürgermeisters</p> <p>12. Anträge der Fraktionen/ Bürgerschaftsmitglieder</p> <p>13. Anfragen der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder</p> <p>Nichtöffentlicher Teil</p> <p>14. [bei Bedarf] Bericht des Bürgermeisters in nichtöffentlicher Sitzung und Anfragen zum Bericht</p> <p>15. Vorlagen, Anträge und Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung</p> <p>Öffentlicher Teil</p> <p>16. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse</p> <p>17. Schließen der Sitzung</p>	<p>In § 5 Abs. 7 GO BS (neue Fassung) verschoben</p>
---	---	--

<p>festgelegt, soll sie ohne wichtigen Grund nicht geändert werden.</p>	<p>(3) Der Präsident kann im Benehmen mit dem Bürgermeister die Reihenfolge der vom Bürgermeister eingebrachten Angelegenheiten in der Tagesordnung ändern, wenn kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht. Andernfalls beschließt die Bürgerschaft über seinen Vorschlag.</p> <p>(3) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion ist in die Beratung eines Berichtes oder einer Mitteilung des Präsidenten oder des Bürgermeisters einzutreten.</p> <p>(4) Der Bürgermeister, die Fraktionen und die Bürgerschaftsmitglieder können eigene Vorlagen bzw. selbst gestellte Anträge jederzeit zurücknehmen. Der Tagesordnungspunkt bleibt von einer solchen Rücknahme unberührt, soweit nicht dessen Absetzung gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung beantragt und beschlossen wird.</p>	<p>Gestrichen mangels Sinns und Anwendung in der Praxis</p> <p>Verschoben aus § 13 Abs. 2 GO BS (aktuelle Fassung)</p> <p>Verschoben aus § 13 Abs. 3 GO BS (Aktuelle Fassung)</p>
<p>§ 10 Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>(1) Bürgerschaftsmitglieder, die aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen können, verspätet kommen oder eine Sitzung vorzeitig verlassen müssen, haben dies dem Präsidenten mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Bürgerschaft teil. Er ist jederzeit berechtigt und auf Antrag eines Viertels aller Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Senator, der Beigeordneter ist, in Angelegenheiten seines</p>	<p>§ 8 Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>(1) Bürgerschaftsmitglieder, die aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen können oder verspätet kommen, haben dies dem Präsidenten rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen. Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies beim Sitzungsdienst an.</p>	<p>Der Präsident soll in der laufenden Sitzung nicht unterbrochen werden müssen.</p> <p>Gestrichen, da es sich schon aus § 29 abs. 7 KV M-V ergibt</p> <p>Gestrichen, wie zuvor</p>

<p>Geschäftsbereiches.</p> <p>(4) Die Bürgerschaft kann beschließen, dass zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste und Sachverständige hinzugezogen werden.</p> <p>(5) An der nicht öffentlichen Sitzung nehmen außer den Bürgerschaftsmitgliedern, dem Bürgermeister, den Senatoren, dem Pressesprecher, der jeweiligen Amtsleitung/einem Mitarbeiter des in der Angelegenheit beteiligten Amtes, der Amtsleitung des Amtes für Zentrale Dienste/einem Mitarbeiter der Abteilung Recht und Vergabe (Volljurist) und der Amtsleitung/einem Mitarbeiter des Amtes für Finanzverwaltung sowie den Protokollführern nur solche Personen teil, deren Teilnahme auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Bürgerschaftsmitgliedes zuvor beschlossen wurde.</p> <p>Sachkundige Einwohner sind befugt, an nicht öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft insoweit teilzunehmen, als dort Angelegenheiten behandelt werden, mit denen sich der Ausschuss, in dem der betreffende sachkundige Einwohner Mitglied ist, bereits befasst hat.</p>	<p>(2) Über eine gemäß § 17 Abs. 2 KV M-V zulässige Anhörung von Sachverständigen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne von § 14 KV M-V, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, entscheidet die Bürgerschaft im TOP „Änderungsanträge zur und Beschlussfassung über die Tagesordnung“ zu Beginn ihrer Sitzung.</p> <p>(3) An der nichtöffentlichen Sitzung nehmen außer den Bürgerschaftsmitgliedern, dem Bürgermeister, den Senatoren und der Protokollführung nur weitere städtische Bedienstete, die hierzu ausdrücklich vom Bürgermeister bestimmt werden, teil.</p> <p>Sachkundige Einwohner sind befugt, an nichtöffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft insoweit teilzunehmen, als dort Angelegenheiten behandelt werden, mit denen sich der Ausschuss, in dem der betreffende sachkundige Einwohner Mitglied ist, bereits befasst hat.</p> <p>Personen, die eine Fraktion zum Zweck ihrer organisatorischen Unterstützung beschäftigt, können ebenfalls an nichtöffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft teilnehmen, wenn sie gemäß § 23 Absatz 5 Satz 6 KV M-V verpflichtet</p>	<p>Gestrichen, da es sich schon aus § 17 Abs. 2 KV M-V ergibt</p> <p>Neu nach der KV-Novelle, § 23 Abs. 5 Satz 6 und 7 KV M-V Klarstellung, dass verpflichtete Fraktionsgeschäftsführungen auch an nö Sitzungen teilnehmen dürfen.</p>
--	---	--

	<p>worden sind.</p> <p>(4) Ergibt sich, dass die Bürgerschaft beschlussunfähig ist, schließt der Präsident die Sitzung oder setzt sie auf kurze Zeit aus, wenn absehbar ist, dass die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt werden kann.</p>	<p>Verschieben aus § 22 Abs. 3 GO BS (aktuelle Fassung)</p>
<p>§ 11 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind nach Maßgabe des § 6 der Hauptsatzung öffentlich.</p> <p>(2) Vor Beginn jeder Sitzung findet für Einwohner eine Fragestunde statt. Näheres regelt § 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar.</p> <p>(3) Über die in § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung genannten Fälle hinaus hat die Bürgerschaft den Ausschluss der Öffentlichkeit auf Antrag zu beschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Antragsberechtigt sind die Bürgerschaftsmitglieder, Fraktionen und der Bürgermeister. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit der Bürgerschaftsmitglieder entschieden.</p> <p>(4) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind im Anschluss an den nicht öffentlichen Teil der Sitzung öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(5) Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Bürgerschaft sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p> <p>Das Büro der Bürgerschaft stellt die durch die Bürgerschaft bestätigten Protokolle nach § 32 dieser Geschäftsordnung zu diesem Zweck innerhalb von vier Wochen nach einer Sitzung in das Ratsinformationssystem ein, das über die Seite</p>	<p>§ 9 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind nach Maßgabe des § 6 der Hauptsatzung öffentlich.</p> <p>(2) Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Bürgerschaft ist der Öffentlichkeit gemäß § 29 Absatz 8 Satz 2 KV M-V zugänglich zu machen.</p> <p>Das Büro der Bürgerschaft stellt die durch die Bürgerschaft bestätigten Protokolle nach § 25 dieser Geschäftsordnung zu diesem Zweck unverzüglich nach der Sitzung, in der das Protokoll bestätigt wird, in das Rats- und Bürgerinformationssystem ein, das über die Homepage der Stadt unter</p>	<p>Gestrichen, da es schon in der Hauptsatzung geregelt ist (und auch nur dort geregelt werden darf)</p> <p>Gestrichen, da es sich schon aus § 29 Abs. 5 KV M-V ergibt</p> <p>Gestrichen, da es sich schon aus § 31 Abs. 3 KV M-V ergibt</p>

www.wismar.de im Internet zu erreichen ist.	www.wismar.de im Internet zu erreichen ist.	
<p>§ 12 Pressevertreter</p> <p>(1) Vertreter der örtlichen Medien werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Ihr sind die Abschriften der Vorlagen für die Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, beizufügen.</p> <p>(2) Den Pressevertretern stehen die für sie bereitgehaltenen Plätze im Bürgerschaftssaal zur Verfügung.</p> <p>(3) In öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder in geheimer Abstimmung widerspricht.</p> <p>Die Medien haben die Absicht der Fertigung von Film- und Tonaufnahmen vor Beginn der Sitzung beim Präsidenten anzuzeigen, damit die Bürgerschaft darüber informiert werden kann. Ohne die vorherige Information sind Film- und Tonaufnahmen nicht zulässig und untersagt.</p>	<p>§ 10 Medien (Presse, Funk, Fernsehen)</p> <p>(1) Vertreter der örtlichen Medien werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen.</p> <p>(2) Den Medienvertretern stehen die für sie bereitgehaltenen Plätze im Sitzungssaal zur Verfügung.</p> <p>(3) Die Medien haben die Absicht der Fertigung von Film- und Tonaufnahmen vor Beginn der Sitzung beim Präsidenten anzuzeigen, damit die Bürgerschaft darüber gemäß § 29 Abs. 5a Satz 4 KV M-V abstimmen kann. Ohne die vorherige Abstimmung sind Film- und Tonaufnahmen nicht zulässig und untersagt.</p>	<p>Gestrichen, da überflüssig</p> <p>Gestrichen, da es sich schon aus § 29 Abs. 5 KV M-V ergibt</p> <p>Neu geregelt in der KV-Novelle</p>
<p>§ 13 Reihenfolge der Beratung</p> <p>(1) Der Präsident kann im Benehmen mit dem Bürgermeister die Reihenfolge der Angelegenheiten in der Tagesordnung ändern, wenn kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht. Andernfalls beschließt die Bürgerschaft über seinen Vorschlag.</p> <p>(2) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion ist in die Beratung eines Berichtes oder einer Mitteilung des</p>		<p>Verschoben in § 7 GO BS (neue Fassung)</p>

<p>Präsidenten oder des Bürgermeisters einzutreten. (3) Der Bürgermeister, die Fraktionen und die Bürgerschaftsmitglieder können eigene Vorlagen bzw. selbst gestellte Anträge jederzeit zurücknehmen. Der Tagesordnungspunkt bleibt von einer solchen Rücknahme unberührt, soweit nicht dessen Absetzung gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung beantragt und beschlossen wird.</p>		
<p>§ 14 Vorlagen und Anträge</p> <p>(1) Vorlagen des Bürgermeisters müssen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand), einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten und sind schriftlich zu begründen. Sie werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm beauftragten Senator vertreten. Der Bürgermeister kann auch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung hiermit beauftragen.</p> <p>(2) Anträge von Fraktionen oder Bürgerschaftsmitgliedern sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie müssen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand) und einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten. Eine Begründung soll vorhanden sein. Ein Mitglied der Fraktion bzw. das Bürgerschaftsmitglied, das den Antrag eingereicht hat, erhält zu Beginn der Beratung das Wort zum Antrag; ihm steht auch das Schlusswort zu.</p> <p>(3) Anträge, durch die der Stadt Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.</p> <p>(4) Vorlagen und Anträge, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem</p>	<p>§ 11 Vorlagen und Anträge</p> <p>(1) Vorlagen des Bürgermeisters müssen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand), einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten und sind schriftlich zu begründen. Sie werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm beauftragten Senator vertreten. Der Bürgermeister kann auch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung hiermit beauftragen.</p> <p>(2) Anträge von Fraktionen oder Bürgerschaftsmitgliedern sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie müssen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand) und einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten. Eine Begründung soll vorhanden sein. Ein Mitglied der Fraktion bzw. das Bürgerschaftsmitglied, das den Antrag eingereicht hat, erhält zu Beginn der Beratung das Wort zum Antrag; ihm steht auch das Schlusswort zu.</p>	<p>Gestrichen, da es sich schon aus § 31 Abs. 2 KV M-V ergibt</p> <p>Gestrichen, wie zuvor</p>

<p>entgegenstehen, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. Dabei ist die Eignung der Maßnahmen darzustellen.</p> <p>(5) In den Beschlussvorlagen und Anträgen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.</p> <p>(6) Vorlagen und Anträge müssen schriftlich oder elektronisch bis zum 10. Tag vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft um 12.00 Uhr im Büro der Bürgerschaft eingegangen sein.</p> <p>(7) Änderungs- und Ergänzungsanträge können bis zum Schluss der Beratung einer Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind dem Präsidenten schriftlich vorzulegen oder zum Sitzungsprotokoll zu erklären.</p>	<p>(3) In den Beschlussvorlagen und Anträgen sind personenbezogene und sonst schutzbedürftige Angaben, die gemäß § 29 Abs. 5 KV M-V den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.</p> <p>(4) Änderungs- und Ergänzungsanträge können bis zum Schluss der Beratung einer Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind dem Präsidenten schriftlich vorzulegen oder zum Sitzungsprotokoll zu erklären.</p> <p>(5) Faktionen oder Bürgerschaftsmitglieder können einem Antrag mit Einverständnis des Einreichers bis zur Präsidiumssitzung unmittelbar vor der Bürgerschaftssitzung als Miteinreicher beitreten.</p>	<p>Verschoben in § 6 Abs. 1 GO BS (neue Fassung)</p>
<p>§ 15 Dringlichkeitsvorlagen und -anträge</p> <p>(1) Die Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft kann die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.</p>	<p>§ 12 Dringlichkeitsvorlagen und -anträge</p>	<p>Gestrichen, da es sich schon aus § 29 Abs. 4 KV M-V ergibt</p>

<p>(2) Vorlagen und Anträge mit begründeter Dringlichkeit können ohne Wahrung einer Einreichungsfrist jederzeit, auch noch während der Sitzung, eingereicht werden.</p> <p>(3) Bei Dringlichkeitsvorlagen und -anträgen muss die Begründung der Dringlichkeit der Angelegenheit bereits in der Vorlage bzw. im Antrag selbst enthalten sein.</p> <p>(4) Der Präsident reiht die Dringlichkeitsvorlagen und -anträge in die Tagesordnung ein. Widerspricht dem ein Bürgerschaftsmitglied, so beschließt die Bürgerschaft über die Einordnung.</p>	<p>(1) Vorlagen und Anträge mit begründeter besonderer Dringlichkeit im Sinne von § 29 Abs 4 KV M-V können ohne Wahrung einer Einreichungsfrist jederzeit, auch noch während der Sitzung, eingereicht werden.</p> <p>(2) Bei Dringlichkeitsvorlagen und -anträgen muss die Begründung der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit bereits in der Vorlage bzw. im Antrag selbst enthalten sein.</p> <p>(3) Der Präsident reiht die Dringlichkeitsvorlagen und -anträge in die Tagesordnung ein. Widerspricht dem ein Bürgerschaftsmitglied, so beschließt die Bürgerschaft über die Einordnung.</p>	
<p>§ 16 Einwohnerantrag</p> <p>(1) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass in der Bürgerschaft eine wichtige Angelegenheit behandelt wird, die zum eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Wismar gehört. Dies gilt nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres bereits ein zulässiger Antrag gleichen Inhalts behandelt wurde.</p> <p>(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich an den Präsidenten der Bürgerschaft gestellt werden und eine Begründung enthalten. Er muss von mindestens 2.000 Einwohnern im Sinne von Absatz 1 unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Bürgerschaft.</p> <p>(3) Zulässige Anträge hat die Bürgerschaft unverzüglich zu behandeln.</p>	<p>§ 13 Einwohnerantrag</p> <p>Das Recht auf einen Einwohnerantrag ist in § 18 KV M-V geregelt.</p>	
<p>§ 17 Anfragen</p> <p>(1) In der Tagesordnung ist stets der Punkt „Anfragen“ vorzusehen. Zu diesem Punkt können</p>	<p>§ 14 Aktuelle Fragestunde</p>	<p>Gestrichen, da dies schon abschließend in § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung geregelt</p>

<p>Bürgerschaftsmitglieder nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 der Hauptsatzung Anfragen an den Bürgermeister richten.</p> <p>(2) Jedes Bürgerschaftsmitglied kann bei wichtigen Angelegenheiten der Hansestadt Wismar vor oder in der Bürgerschaftssitzung eine „Aktuelle Fragestunde“ schriftlich oder mündlich zum Sitzungsprotokoll beantragen. Der Präsident hat zu Beginn der Sitzung oder vor dem nächsten Tagesordnungspunkt darüber abstimmen zu lassen. Bei einfacher Mehrheit wird die „Aktuelle Fragestunde“ am Anfang oder vor dem nächsten Tagesordnungspunkt durchgeführt. Die Dauer ist auf 30 Minuten beschränkt. Durch Mehrheitsbeschluss kann sie verlängert oder abgebrochen werden.</p>	<p>Jedes Bürgerschaftsmitglied kann bei wichtigen Angelegenheiten für die Hansestadt Wismar vor oder in der Bürgerschaftssitzung eine „Aktuelle Fragestunde“ schriftlich oder mündlich zum Sitzungsprotokoll beantragen. Der Präsident hat zu Beginn der Sitzung oder vor dem nächsten Tagesordnungspunkt darüber abstimmen zu lassen. Bei einfacher Mehrheit wird die „Aktuelle Fragestunde“ am Anfang der Sitzung oder vor dem nächsten Tagesordnungspunkt durchgeführt. Die Dauer ist auf 30 Minuten beschränkt. Durch Mehrheitsbeschluss kann sie verlängert oder abgebrochen werden.</p>	<p>ist.</p>
<p>§ 18 Worterteilung</p> <p>(1) Der Präsident erteilt das Wort in der von den Beisitzern festgestellten Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Bürgerschaftsmitglied kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen übertragen.</p> <p>(2) Will der Präsident selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz zuvor an seine Verhinderungsvertretung ab.</p> <p>(3) Dem Bürgermeister ist jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen. Für den Senator, der auch Beigeordneter ist, gilt dies in Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches entsprechend.</p> <p>(4) Die Bürgerschaftsmitglieder sollen ihre Ausführungen mit Ausnahme von formulierten Erklärungen in freier Rede vortragen.</p> <p>(5) Ist eine Angelegenheit durch Beschluss erledigt, so darf einem Bürgerschaftsmitglied das Wort dazu in</p>	<p>§ 15 Worterteilung</p> <p>(1) Der Präsident erteilt das Wort in der vom Beisitzer festgestellten Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Bürgerschaftsmitglied kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen übertragen.</p> <p>(2) Will der Präsident selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz zuvor an seine Verhinderungsvertretung ab.</p> <p>(3) Die Bürgerschaftsmitglieder sollen ihre Ausführungen mit Ausnahme von formulierten Erklärungen in freier Rede vortragen.</p> <p>(4) Ist eine Angelegenheit durch Beschluss erledigt, so darf einem Bürgerschaftsmitglied das Wort dazu in derselben</p>	<p>Gestrichen, da sich dies schon aus § 29 Abs. 7 KV M-V ergibt</p>

<p>derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden, es sei denn, es handelt sich um eine persönliche Erklärung im Sinne von § 20 dieser Geschäftsordnung hierzu.</p>	<p>Sitzung nicht mehr erteilt werden, es sei denn, es handelt sich um eine persönliche Erklärung im Sinne von § 17 dieser Geschäftsordnung hierzu.</p>	
<p>§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Zur Stellung eines Antrages zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit, jedoch nicht während einer Rede, gegeben werden. Der Antrag darf sich nur auf das Verfahren der Behandlung des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes beziehen. Die Stellung des Antrages ist durch das Anheben beider Hände anzukündigen.</p> <p>(2) Zu den Anträgen gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, 2. Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes, 3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes, 4. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes in einen Ausschuss, 5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, 6. Antrag auf Schluss der Beratung, 7. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, 8. Antrag auf namentliche Abstimmung, 	<p>§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das gleichzeitige Heben beider Hände angezeigt. Das Wort zur Geschäftsordnung muss sofort, spätestens nach Abschluss des laufenden Redebeitrages gewährt werden. Der Antrag darf sich nur auf das Verfahren der Behandlung des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes beziehen.</p> <p>(2) Zu den Anträgen gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, 2. Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes im Sinne des Absatzes 4, 3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes im Sinne des Absatzes 5, 4. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes in einen Ausschuss, 5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, 6. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte, 7. Antrag auf Schluss der Beratung im Sinne des Abs. 6 8. Antrag auf Schluss der Rednerliste 9. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, 10. Antrag auf namentliche Abstimmung, 	<p>Alternativvorschlag der Verwaltung: (dem gefolgt wird)</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das gleichzeitige Heben beider Hände angezeigt. Das Wort zur Geschäftsordnung muss sofort, spätestens nach Abschluss des laufenden Redebeitrages gewährt werden. Der Antrag darf sich nur auf das Verfahren der Behandlung des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes beziehen.</p> <p>(2) Zu den Anträgen gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, 2. Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes, 3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes, 4. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes in einen Ausschuss, 5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, 6. Antrag auf Schluss der Beratung 7. Antrag auf Schluss der Rednerliste 8. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,

<p>9. Sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf, 10. Antrag auf geheime Wahl, 11. Antrag auf Verlängerung für die Zeit nach 22.00 Uhr, 12. Antrag auf Fertigung eines wörtlichen Protokolls, 13. Antrag auf Ausschluss der Fertigung von Film- und Tonaufnahmen durch die Medien.</p> <p>(3) Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Angelegenheit am meisten widerspricht.</p> <p>(4) Im Falle eines Antrages auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes nach Absatz 2 Nr. 2 ist vor der Beschlussfassung darüber</p> <p>1. der einreichenden Person, welche die Behandlung der Angelegenheit begehrte, ausreichend Gelegenheit zur Begründung seines Antrags zu geben sowie 2. je einem Vertreter für und gegen die Absetzung das Wort zu erteilen.</p> <p>Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.</p> <p>(5) Wird während der Beratung einer Angelegenheit der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes nach Absatz 2 Nr. 3 gestellt, so stellt der Präsident, bevor er</p>	<p>11. Sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf, 12. Antrag auf geheime Wahl, 13. Antrag auf Verlängerung für die Zeit nach 22.00 Uhr, 14. Antrag auf Fertigung eines wörtlichen Protokolls,</p> <p>(3) Die Anträge nach Abs. 2 Nr. 6 bis 8 können nicht von einem Mitglied gestellt werden, welches zu diesem Antrag bereits gesprochen hat oder noch sprechen wird.</p> <p>(4) Im Falle eines Antrages auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes nach Absatz 2 Nr. 2 ist vor der Beschlussfassung darüber</p> <p>1. der einreichenden Person, welche die Behandlung der Angelegenheit begehrte, ausreichend Gelegenheit zur Begründung seines Antrags zu geben sowie 2. je einem Vertreter für und gegen die Absetzung das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Wird während der Beratung einer Angelegenheit der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes nach Absatz 2 Nr. 3 gestellt, so stellt der Präsident, bevor er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche</p>	<p>9. Antrag auf namentliche Abstimmung, 10. Sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf, 11. Antrag auf geheime Wahl, 12. Antrag auf Verlängerung für die Zeit nach 22.00 Uhr, 13. Antrag auf Fertigung eines wörtlichen Protokolls,</p> <p>Ziff. 13 (aktuelle Fassung) gestrichen, da KV M-V keinen Antrag vorsieht</p> <p>Gestrichen, da doppelt geregelt</p> <p>(3) Im Falle eines Antrages auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes nach Absatz 2 Nr. 2 ist vor der Beschlussfassung darüber der einreichenden Person, welche die Behandlung der Angelegenheit begehrte, ausreichend Gelegenheit zur Begründung ihres Antrags zu geben sowie 2. je einem Vertreter für und gegen die Absetzung das Wort zu erteilen.</p> <p>Gestrichen, da überflüssig</p> <p>(4) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste nach Absatz 2 Nr. 7 verliert der Präsident die</p>
---	--	--

<p>über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen. Anschließend ist entsprechend Absatz 4 zu verfahren.</p> <p>(6) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung nach Absatz 2 Nr. 6 gestellt, so stellt der Präsident, bevor er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen.</p> <p>Wird der Antrag mehrheitlich beschlossen, muss er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der einreichenden Person, welche die Behandlung der Angelegenheit begehrte, Gelegenheit zur Äußerung geben sowie 2. je einem Vertreter für und gegen die Angelegenheit das Wort erteilen. <p>(7) Die Beschlussfassung über einen Antrag nach Absatz 2 Nr. 12 ist nur statthaft, wenn der Redner zuvor seine Zustimmung hierzu erklärt hat.</p>	<p>Wortmeldungen noch vorliegen. Anschließend ist entsprechend Absatz 4 zu verfahren.</p> <p>(6) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung nach Absatz 2 Nr. 6 gestellt, so stellt der Präsident, bevor er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen.</p> <p>Wird der Antrag mehrheitlich beschlossen, muss er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der einreichenden Person, welche die Behandlung der Angelegenheit begehrte, Gelegenheit zur Äußerung geben sowie 2. je einem Vertreter für und gegen die Angelegenheit das Wort erteilen. <p>(7) Die Beschlussfassung über einen Antrag nach Absatz 2 Nr. 13 ist nur statthaft, wenn der Redner zuvor seine Zustimmung hierzu erklärt hat.</p> <p>(8) Die Rechte der Mitglieder aus § 11 Abs. 2 Satz 4 dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt.</p>	<p>ihm vorliegende Rednerliste.</p> <p>(5) Die Beschlussfassung über einen Antrag auf Fertigung eines wörtlichen Protokolls nach Absatz 2 Nr. 13 ist nur statthaft, wenn der Redner zuvor seine Zustimmung hierzu erklärt hat.</p> <p>(6) Das Recht der Einreichenden auf das Schlusswort aus § 11 Abs. 2 Satz 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.</p>
<p>§ 20 Persönliche Erklärungen</p> <p>Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder, falls sich die Bürgerschaft vertagt, am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Redner erfolgt sind.</p>	<p>§ 17 Persönliche Erklärungen</p> <p>Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes oder am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Sitzung gegen den Redner erfolgt sind.</p>	

§ 21 Mitwirkungsverbot

(1) Die Bürgerschaftsmitglieder dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,

1. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,
3. wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
4. wenn sie Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.

(2) Die Mitwirkungsverbote des Absatzes 1 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Wahlen sowie bei Abberufungen, und
3. wenn die Vertretung der natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung auf Vorschlag der Hansestadt Wismar ausgeübt wird.

(3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Präsidenten anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Bürgerschaft in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen unter Ausschluss

Gestrichen, da es sich schon aus § 24 KV M-V ergibt

<p>seiner Person.</p> <p>(4) Eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommt oder bei der ein Bürgerschaftsmitglied ungerechtfertigt ausgeschlossen wird, ist unwirksam. Ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Bürgerschaftsmitglieds ist von Anfang an unbeachtlich, wenn dieses der Entscheidung nachträglich zustimmt.</p> <p>(5) Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot oder ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Bürgerschaftsmitglieds kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss innerhalb dieser Frist schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, aus der sich der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Die Jahresfrist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung oder, sofern eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.</p>		
<p>§ 22 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn alle Bürgerschaftsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte aller Bürgerschaftsmitglieder zur Sitzung anwesend sind. Der Präsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Bürgerschaft gilt danach als beschlussfähig, bis der Präsident die Beschlussunfähigkeit von sich aus oder auf Antrag eines Bürgerschaftsmitglieds feststellt.</p> <p>(2) Der Präsident muss die Beschlussunfähigkeit feststellen, wenn weniger als ein Drittel aller Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist.</p>		<p>Gestrichen, da es sich schon aus § 30 KV M-V ergibt</p>

<p>(3) Ergibt sich, dass die Bürgerschaft beschlussunfähig ist, schließt der Präsident die Sitzung oder setzt sie auf kurze Zeit aus, bis die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.</p>		<p>Verschoben in § 8 Abs. 4 GO BS (neue Fassung)</p>
<p>§ 23 Ablauf der Abstimmung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 19 dieser Geschäftsordnung) gehen Sachanträgen (§ 14 dieser Geschäftsordnung) vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Angelegenheit oder des Sachantrages am meisten widerspricht.</p> <p>(2) Ein Antrag auf Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes wird vor einem Antrag auf Verweisung eines Punktes in einen Ausschuss und vor allen Sachanträgen zur Abstimmung gebracht.</p> <p>(3) Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen ist zunächst über den Änderungs- und Ergänzungsantrag abzustimmen.</p> <p>Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Präsident. Bei Vorlagen und Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Aufwendungen bzw. Auszahlungen erfordert oder weniger Erträge bzw. Einzahlungen bringt.</p>	<p>§ 18 Ablauf der Abstimmung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung nach § 16 dieser Geschäftsordnung gehen Sachanträgen nach § 11 dieser Geschäftsordnung vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Angelegenheit oder des Sachantrages am meisten widerspricht.</p> <p>(2) Ein Antrag auf Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes wird vor einem Antrag auf Verweisung eines Punktes in einen Ausschuss und vor allen Sachanträgen zur Abstimmung gebracht.</p> <p>(3) Liegen Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, ist vor der Entscheidung über den Sachantrag zunächst über diese Anträge abzustimmen. Im Fall der Verweisung eines Tagesordnungspunktes in einen Ausschuss werden etwaig vorliegende Änderungs- und Ergänzungsanträge dazu ohne Abstimmung mit verwiesen.</p> <p>Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Präsident. Bei Vorlagen und Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Aufwendungen bzw. Auszahlungen erfordert oder weniger Erträge bzw. Einzahlungen bringt.</p>	<p>Klarstellung</p>

§ 24 Abstimmungsgegenstand

(1) Nach Abschluss der Beratung eröffnet der Präsident die Abstimmung. Er verliest grundsätzlich den gestellten Antrag erneut und formuliert die Abstimmungsfrage dazu dergestalt, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lässt. Ein erneutes Verlesen des gestellten Antrages ist nicht erforderlich, wenn dieser schriftlich vorliegt, auf dessen Inhalt verwiesen bzw. Bezug genommen wird und dieser unverändert zur Abstimmung gelangt.

(2) Über die Fassung des Antrags oder der Abstimmungsfrage und deren Reihenfolge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei einem Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Bürgerschaft.

§ 25 Abstimmungsvorgang

(1) Beschlüsse der Bürgerschaft werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Sieht das Gesetz einen Anteil aller Bürgerschaftsmitglieder vor, so berechnet sich dieser nach der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder, vermindert um die in der laufenden Wahlperiode außer durch eine Ergänzungswahl nicht wieder besetzbaren Mandate. Für Personalentscheidungen, die keine Wahlen sind, gilt: Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

§ 19 Offene und geheime Abstimmungen

(1) Nach Abschluss der Beratung eröffnet der Präsident die Abstimmung. Er verliest grundsätzlich den gestellten Antrag erneut und formuliert die Abstimmungsfrage dazu dergestalt, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lässt. Ein erneutes Verlesen des gestellten Antrages ist nicht erforderlich, wenn dieser schriftlich vorliegt, auf dessen Inhalt verwiesen bzw. Bezug genommen wird und dieser unverändert zur Abstimmung gelangt.

(2) Über die Fassung des Antrags oder der Abstimmungsfrage und deren Reihenfolge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei einem Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Bürgerschaft.

Gestrichen, da es sich schon aus § 31 Abs. 1 KV M-V ergibt

<p>(2) Es wird offen abgestimmt, in der Regel durch Handzeichen.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, wer dem Antrag zustimmt. Hält der Präsident nach Rücksprache mit seinen Beisitzern das Ergebnis für zweifelhaft, so macht der Präsident die Gegenprobe, indem er feststellt, wer den Antrag ablehnt und – soweit erforderlich – ferner feststellt, wer sich der Stimme enthält. Das Ergebnis der Zählung ist im Protokoll festzuhalten. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss die Abstimmung vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.</p> <p>(3) Eine namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor Beginn der Abstimmung von mindestens einem Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf.</p> <p>(4) Eine Abstimmung erfolgt nur über solche Anträge, die zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich schriftlich vorliegen oder mündlich zum Sitzungsprotokoll erklärt werden.</p> <p>(5) Zu Abstimmungen in der Bürgerschaft ruft der Präsident auf.</p>	<p>(3) Es wird offen abgestimmt; die Bürgerschaft kann sich eines elektronischen Abstimmingsystems bedienen, alternativ wird durch Handzeichen abgestimmt. Im Fall der Abstimmung durch Handzeichen ist zunächst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt. Hält der Präsident nach Rücksprache mit seinen Beisitzern das Ergebnis für zweifelhaft, so macht der Präsident die Gegenprobe, indem er feststellt, wer den Antrag ablehnt und – soweit erforderlich – ferner feststellt, wer sich der Stimme enthält. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss die Abstimmung vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.</p> <p>(4) Eine namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf. Die abgegebenen Stimmen werden dabei in einer Liste erfasst. Diese Liste wird als Anlage sowohl dem Kurzprotokoll als auch der Sitzungsniederschrift beigelegt.</p> <p>(5) Auf Antrag eines Bürgerschaftsmitglieds ist über einzelne Teile von Anträgen gesondert abzustimmen, soweit eine getrennte Behandlung möglich ist (ziffernweise Abstimmung).</p> <p>(6) Zu Abstimmungen in der Bürgerschaft ruft der Präsident auf.</p> <p>(7) Auf Antrag eines Bürgerschaftsmitgliedes wird gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 KV M-V geheim gewählt. Die Auszählung der geheim abgegebenen Stimmen übernimmt ein Wahlvorstand aus den Beisitzern und je einem Vertreter der Fraktionen.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Teilweise gestrichen, sofern es sich schon aus § 31 Abs. 2 KV M-V ergibt</p> <p>Eine Regelung über die ziffernweise Abstimmung fehlte bislang.</p> <p>Gestrichen, da es sich schon aus § 31 Abs. 2 KV M-V ergibt</p>
---	---	---

Geheime Wahlen erfolgen nach alphabetischem Aufruf der Bürgerschaftsmitglieder durch den Präsidenten mittels Ankreuzens von Stimmzetteln in einer Wahlkabine.

(8) Soweit Sitzungen der Bürgerschaft nach § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, finden Abstimmungen, die geheim durchgeführt werden, als Briefabstimmung statt. Hierbei ist der jeweilige Stimmzettel in einem blickdichten Umschlag zu verschließen und zusammen mit einer gesonderten Erklärung, die den Abstimmenden als stimmberechtigt identifiziert, in einem weiteren, vom Umschlag mit dem Stimmzettel farblich abgehobenen Umschlag zu verschließen. Die Öffnung der Umschläge mit dem Identifikationsnachweis und dem verschlossenen Stimmzettel erfolgt anschließend durch mindestens zwei Personen, wenn möglich bestehend aus dem Sitzungsdienst. Diese überprüfen die Übereinstimmung der Anzahl der Identifikationsnachweise mit der der Stimmzettel und sammeln die Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Behältnis. Dieses wird von zwei weiteren Personen, wenn möglich bestehend aus den Beisitzern oder deren Stellvertretung, geöffnet, welche die anschließende Öffnung der Umschläge der Stimmzettel und die Auszählung der Abstimmungsergebnisse vornehmen. Der Präsident stellt den Abstimmungsberechtigten rechtzeitig die entsprechenden Vordrucke und zu verwendenden Umschläge zur Verfügung.

Klarstellung

Im Falle von außergewöhnlichen Notsituationen finden Bürgerschaftssitzungen gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung in Form einer Videokonferenzsitzung statt. Sofern dabei geheime Abstimmungen durchzuführen sind, bestimmt § 29a Abs. 5 KV M-V, dass diese als Briefabstimmungen vorzunehmen und Details hierzu in der GO BS zu regeln sind. Seitens der Verwaltung wird daher die nebenstehende Regelung vorgeschlagen.

§ 26 Zuteilungs- und Benennungsverfahren

- (1) Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren werden die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft jeweils mit der Anzahl der zu besetzenden Sitze multipliziert und durch die Anzahl aller Mitglieder in Fraktionen und Zählgemeinschaften dividiert. Bei gleichen Zahlen entscheidet das Los. Die Sitze der sachkundigen Einwohner werden zuerst verteilt. Die Zuteilung der sachkundigen Einwohner erfolgt zuerst an die Fraktion oder Zählgemeinschaften mit dem höchsten Quotienten nach Satz 1, dann an die mit den jeweils nächsthöheren Quotienten, bis alle Gruppen einen sachkundigen Einwohner zugeteilt haben oder die Höchstzahl der sachkundigen Einwohner erreicht ist; sollte dies dann noch nicht erreicht sein, erhalten die Gruppen mit den höchsten Vorkomma-Stellen die weiteren sachkundigen Einwohner zugeteilt. Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählgemeinschaften untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohner gegen Sitze für Bürgerschaftsmitglieder tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an den Präsidenten zu richten.
- (2) Bei Bedarf werden Losverfahren vom Präsidenten durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der Präsident den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, wie viele Sitze und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften erklären

§ 20 Zuteilungs- und Benennungsverfahren

- (1) Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren werden die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft jeweils mit der Anzahl der zu besetzenden Sitze multipliziert und durch die Anzahl aller Mitglieder in Fraktionen und Zählgemeinschaften dividiert. Bei gleichen Zahlen entscheidet das Los. Die Sitze der sachkundigen Einwohner werden zuerst verteilt. Die Zuteilung der sachkundigen Einwohner erfolgt zuerst an die Fraktion oder Zählgemeinschaften mit dem höchsten Quotienten nach Satz 1, dann an die mit den jeweils nächsthöheren Quotienten, bis alle Gruppen einen sachkundigen Einwohner zugeteilt haben oder die Höchstzahl der sachkundigen Einwohner erreicht ist; sollte dies dann noch nicht erreicht sein, erhalten die Gruppen mit den höchsten Vorkomma-Stellen die weiteren sachkundigen Einwohner zugeteilt. Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählgemeinschaften untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohner gegen Sitze für Bürgerschaftsmitglieder tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an den Präsidenten zu richten.
- (2) Bei Bedarf werden Losverfahren vom Präsidenten durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der Präsident den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, wie viele Sitze **sie erhalten** und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften erklären

<p>darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Präsidenten, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen.</p> <p>(3) Die Fraktionen und Zählgemeinschaften haben jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche dem Präsidenten mitzuteilen.</p>	<p>darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Präsidenten, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen.</p> <p>(3) Die Fraktionen und Zählgemeinschaften haben jede personelle Veränderung der benannten Sitze innerhalb von einer Woche dem Präsidenten mitzuteilen, spätestens jedoch 14 Kalendertage vor der Ausschusssitzung, für die die Änderung erfolgen soll.</p>	<p>Im Präsidium der Bürgerschaft wurde dies so besprochen, um ausreichend Vorbereitungszeit zu haben.</p>
<p>§ 27 Ruf zur Sache</p> <p>Der Präsident kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache zu rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.</p>	<p>§ 21 Ruf zur Sache</p> <p>Der Präsident kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache zu rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.</p>	
<p>§ 28 Ruf zur Ordnung, Entziehung des Wortes und Ausschluss aus Sitzungen</p> <p>(1) Der Präsident kann ein Bürgerschaftsmitglied bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder diese Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er es von der Sitzung ausschließen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.</p> <p>(2) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, ist ihm vom Präsidenten das Wort zu entziehen und der Präsident darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.</p> <p>(3) Der Betroffene kann gegen den Ordnungsruf, die Entziehung des Wortes und den Ausschluss von der</p>	<p>§ 22 Ruf zur Ordnung, Entziehung des Wortes und Ausschluss aus Sitzungen</p> <p>(1) Der Präsident kann ein Bürgerschaftsmitglied bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder diese Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er es von der Sitzung ausschließen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.</p> <p>(2) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, ist ihm vom Präsidenten das Wort zu entziehen und der Präsident darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.</p> <p>(3) Der Betroffene kann gegen den Ordnungsruf, die Entziehung des Wortes und den Ausschluss von der Sitzung innerhalb von einer Woche beim Präsidenten schriftlich</p>	

<p>Sitzung innerhalb von einer Woche beim Präsidenten schriftlich eine zu begründende Gegenvorstellung einreichen. In diesem Fall nimmt der Präsident die Gegenvorstellung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung der Bürgerschaft im nichtöffentlichen Teil und lässt darüber abstimmen, ob die Maßnahme gerechtfertigt war.</p>	<p>eine zu begründende Gegenvorstellung einreichen. In diesem Fall nimmt der Präsident die Gegenvorstellung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung der Bürgerschaft im nichtöffentlichen Teil und lässt darüber abstimmen, ob die Maßnahme gerechtfertigt war.</p>	
<p>§ 29 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung</p> <p>Der Präsident kann die Sitzung kurzfristig bis zu 30 Minuten unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion, eines Viertels der Mitglieder der Bürgerschaft oder des Bürgermeisters hat er die Sitzung bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Der Antrag auf Unterbrechung kann mit dem Antrag auf die Durchführung einer Präsidiumssitzung verbunden werden, dem zu entsprechen ist. Über längere Unterbrechungen und die Aufhebung der Sitzung entscheidet die Bürgerschaft.</p>	<p>§ 23 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung</p> <p>Der Präsident kann die Sitzung kurzfristig bis zu 30 Minuten unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion, eines Viertels der Mitglieder der Bürgerschaft oder des Bürgermeisters hat er die Sitzung bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Der Antrag auf Unterbrechung kann mit dem Antrag auf die Durchführung einer Präsidiumssitzung verbunden werden, dem zu entsprechen ist. Über längere Unterbrechungen und die Aufhebung der Sitzung entscheidet die Bürgerschaft.</p>	
<p>§ 30 Räumung des Zuhörerraumes</p> <p>Der Präsident übt das Hausrecht für die Zeit der Sitzung im Sitzungssaal aus und kann einzelne Zuhörer, die den Gang der Verhandlung stören, nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal entfernen und bei störender Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.</p>	<p>§ 24 Maßnahmen gegenüber Gästen</p> <p>(1) Beifalls—oder Missbilligungsäußerungen und verbale oder nonverbale Meinungsbekundungen politischen Inhalts seitens der Gäste sind nicht gestattet.</p> <p>(1) Der Präsident übt das Hausrecht für die Zeit der Sitzung im Sitzungssaal aus und kann Gäste, die den Gang der Verhandlung stören, nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal entfernen und bei störender Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bis die Ordnungsmaßnahme abgeschlossen ist, wird die Sitzung unterbrochen.</p>	

§ 31 Protokoll	§ 25 Protokolle	
<p>(1) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist ein Protokoll zu fertigen und in Abschrift allen Mitgliedern zuzuleiten.</p> <p>Es ist vom Präsidenten bzw. seiner Verhinderungsververtretung, einem Beisitzer und der Protokollführung zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Das Protokoll muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ort und Tag der Sitzung, 2. den Beginn und das Ende der Sitzung, 3. die Namen von anwesenden und fehlenden Bürgerschaftsmitgliedern, 4. Angaben über die Dauer der Anwesenheit (Uhrzeit und Tagesordnungspunkt) derjenigen Bürgerschaftsmitglieder, die nicht während der gesamten Sitzung anwesend waren, 5. ggf. die Namen der geladenen Sachverständigen und Gäste, 6. die Tagesordnung, 7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, 8. die Namen der Redner, 9. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, 	<p>(1) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist ein nicht rechtsverbindliches Kurzprotokoll als Kurzinformation zu fertigen und in der Regel am nächstfolgenden Werktag auf der Wismarer Homepage einzustellen. Es enthält nur die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen sowie ggf. die Abstimmungsliste im Falle einer namentlichen Abstimmung.</p> <p>(2) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist ein Protokoll (Sitzungsniederschrift) zu fertigen und allen Mitgliedern spätestens mit dem Versand der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen.</p> <p>Es ist vom Präsidenten und der Protokollführung zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Das Protokoll muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ort und Tag der Sitzung, 2. den Beginn und das Ende der Sitzung, 3. die Namen von anwesenden und fehlenden Bürgerschaftsmitgliedern, 4. Angaben über die Dauer der Anwesenheit (Uhrzeit und Tagesordnungspunkt) derjenigen Bürgerschaftsmitglieder, die nicht während der gesamten Sitzung anwesend waren, 5. ggf. die Namen der geladenen Sachverständigen und Einwohnerinnen und Einwohner, 6. die Tagesordnung, 7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, 8. die Namen der Redner, 9. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen sowie als Anlage die Abstimmungsliste bei namentlicher 	<p>Hier wird noch die Klarstellung empfohlen, dass dies für Sitzungen der beratenden Ausschüsse nicht entsprechend anzuwenden ist.</p> <p>Streichung wird vorgeschlagen, da überflüssig</p>

<p>10. ggf. die Rufe zur Sache oder zur Ordnung und die Ausschlüsse von der Sitzung, 11. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 12. den Antrag auf ein wörtliches Protokoll (inkl. der Einwilligung/Nichteinwilligung des Redners).</p>	<p>Abstimmung, 10. ggf. die Rufe zur Sache oder zur Ordnung und die Ausschlüsse von der Sitzung, 11. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 12. den Antrag auf ein wörtliches Protokoll (inkl. der Einwilligung/Nichteinwilligung des Redners).</p> <p>13. Mitwirkungsverbote Auf Wunsch eines Bürgerschaftsmitglieds werden genau bezeichnete Teile seines Redebeitrags sinngemäß zu Protokoll genommen.</p> <p>(3) Zur Unterstützung der Protokollführung wird über den Verlauf der Bürgerschaftssitzung eine Tonaufnahme gefertigt.</p> <p>(4) Die Bürgerschaftsmitglieder sowie der Bürgermeister und die Senatoren sind berechtigt, die Tonaufnahme in den Räumen des Büros der Bürgerschaft zu hören.</p> <p>(5) Die Tonaufnahme ist unverzüglich nach der Feststellung des Protokolls in der nächsten Sitzung zu vernichten.</p> <p>(6) Über das Protokoll ist in der Regel in der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft zu beschließen; über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.</p>	<p>Verschieden aus § 33 GO BS (aktuelle Fassung)</p> <p>Wie zuvor</p> <p>Wie zuvor</p> <p>Verschieden aus § 32 GO BS (aktuelle Fassung)</p>
<p>§ 32 Feststellung des Protokolls</p> <p>(1) Das Protokoll soll bis zur nächsten Sitzung vorgelegt werden. (2) Über das Protokoll ist in der darauf folgenden Sitzung der Bürgerschaft zu beschließen; über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.</p>		<p>Verschieden nach § 24 GO BS (neue Fassung)</p>

<p>§ 33 Tonaufnahme</p> <p>(1) Zur Unterstützung der Protokollführung wird über den Verlauf der Bürgerschaftssitzung eine Tonaufnahme gefertigt.</p> <p>(2) Die Bürgerschaftsmitglieder sowie der Bürgermeister und die Senatoren sind berechtigt, die Tonaufnahme in den Räumen des Büros der Bürgerschaft zu hören.</p> <p>(3) Die Tonaufnahme ist nach der Feststellung des Protokolls in der nächsten Sitzung unverzüglich zu vernichten.</p>		Wie zuvor
	<p style="text-align: center;">§ 26 Ratsinformationssystem</p> <p>(1) Zur Unterstützung der kommunalpolitischen Arbeit der Bürgerschafts- und Ausschussmitglieder dient ein elektronisches Ratsinformationssystem.</p> <p>(2) Alle Bürgerschaftsmitglieder erhalten einen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformationssystem zum Abruf der Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse. Alle sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten diesen Zugang zum öffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems sowie zum Abruf der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen des Ausschusses, dem sie angehören. Alle Personen, die eine Fraktion zum Zweck ihrer organisatorischen Unterstützung beschäftigt, erhalten einen Zugang zum öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems, wenn sie gemäß § 23 Abs. 5 Satz 6 KV M-V verpflichtet worden sind.</p> <p>(3) Für die Einrichtung des Zugangs zum Ratsinformationssystem übermitteln die</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Neu nach der KV-Novelle, § 23 Abs. 5 Satz 6 und 7 KV M-V (vgl. auch § 8 Abs. 3 dieser GO in der neuen Fassung)</p> <p>Datenschutzrechtliche Grundlage für Abfrage und Verarbeitung der E-Mail-</p>

	Bürgerschaftsmitglieder, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die in Abs. 2 genannten verpflichteten Personen dem Präsidenten ihre E-Mail-Adresse.	Adresse wird geschaffen
<p>§ 34 Unterrichtung der Bürgerschaft</p> <p>(1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse liegen im Büro der Bürgerschaft zur Einsicht für die Bürgerschaftsmitglieder aus. Die seit der letzten Bürgerschaftssitzung vorliegenden Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse liegen während der Bürgerschaftssitzung aus. Über deren Inhalt ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Voraussetzungen des § 23 Absatz 6 KV M-V vorliegen.</p> <p>(2) Sitzungseinberufungen, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen, Anträge, Sitzungsprotokolle und schriftliche Mitteilungen des Bürgermeisters sind den Mitgliedern der Bürgerschaft zusätzlich über das Ratsinformationssystem bereitzustellen.</p> <p>(3) Die Bürgerschaft ist vom Bürgermeister über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung zu unterrichten. Er unterrichtet die Bürgerschaft mindestens halbjährlich über die Entscheidungen, die er nach § 22 Absätze 4 und 5 KV M-V getroffen hat. Die diesbezüglichen Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.</p> <p>(4) Der Bürgermeister und der Senator, der Beigeordneter ist, sind verpflichtet, der Bürgerschaft auf Antrag eines Viertels aller Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion Auskunft zu erteilen. Die Auskunft ist in angemessener Frist, grundsätzlich bis zur nächsten ordentlichen Bürgerschaftssitzung zu erteilen.</p> <p>(5) In Einzelfällen ist auf Antrag jedem</p>	<p>§ 27 Unterrichtung der Bürgerschaft</p> <p>(1) Sitzungseinberufungen, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen, Anträge, Sitzungsprotokolle und schriftliche Mitteilungen des Bürgermeisters werden den Mitgliedern der Bürgerschaft über das Ratsinformationssystem bereitgestellt.</p> <p>(2) Im Fall des § 34 Abs. 2 KV M-V ist die Auskunft in angemessener Frist, grundsätzlich bis zur nächsten ordentlichen Bürgerschaftssitzung zu erteilen.</p>	<p>Gestrichen, da überflüssig</p> <p>Gestrichen, wie zuvor</p> <p>Gestrichen, da es sich schon aus § 34 Abs. 2 KV M-V ergibt</p>

<p>Bürgerschaftsmitglied Akteneinsicht zu gewähren, soweit dem nicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder zu schützende Interessen des Landes oder Bundes entgegenstehen. Entsprechendes gilt für Vorsitzende eines Ausschusses.</p>		<p>Gestrichen, da es sich schon aus § 34 Abs. 4 KV M-V ergibt</p>
<p>§ 35 Datenschutz</p> <p>(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p>(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Bürgerschaft oder dem jeweiligen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.</p>	<p>§ 28 Datenschutz</p> <p>(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen mit personenbezogenen Daten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p>(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Bürgerschaft oder dem jeweiligen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.</p> <p>(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu</p>	

<p>Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn das Protokoll über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren Unterlagen sind spätestens zehn Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Bürgerschaft oder einem Ausschuss sofort, zu vernichten.</p>	<p>löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn das Protokoll über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren Unterlagen sind spätestens am Ende der jeweiligen Wahlperiode nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Bürgerschaft oder einem Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p>	
<p>§ 36 Sprachformen</p> <p>Für die verwandten Sprachformen gilt § 173 KV M-V entsprechend. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen in der männlichen Sprachform gelten gleichwohl für Frauen in der weiblichen Sprachform.</p>	<p>§ 29 Sprachformen</p> <p>Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung grundsätzlich nur das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich ausdrücklich auf alle Geschlechteridentitäten.</p>	
<p>§ 37 Änderung der Geschäftsordnung</p> <p>Die Bürgerschaft kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ändern, sofern die Änderung nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.</p>	<p>§ 30 Änderung der Geschäftsordnung</p> <p>Die Bürgerschaft kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ändern oder von ihr im Einzelfall abweichen, sofern die Änderung nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.</p>	
<p>§ 38 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Geschäftsordnung tritt am 25.04.2014 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.09.2009 außer Kraft.</p>	<p>§ 31 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Geschäftsordnung tritt am XXX in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.04.2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.07.2024, außer Kraft.</p>	